Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/7/31 7Bl89/08v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.07.2008

Norm

GebAG §54 Abs1 Z1a, §54 Abs1 Z1c

Rechtssatz

Ein Zuschlag zur Mühewaltungsgebühr wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeiten und des dadurch bedingten erhöhten Zeitaufwandes gebührt bei der Übersetzung eines einfachen Strafantrages und einer Beschuldigtenladung nicht.

Entscheidungstexte

- 7 Bl 89/08v
  Entscheidungstext LG Klagenfurt 31.07.2008 7 Bl 89/08v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGKL729:2008:RKL0000063

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at